

Die Sonntagsruhe während des Krieges.

Die Regierung hat dem Abgeordnetenhaus einen Gesetzentwurf unterbreitet, wonach für die Dauer des Krieges das Gesetz über die Sonntagsruhe insoweit außer Wirksamkeit treten soll, als die Arbeit am Sonntag im Interesse des Staates, im Interesse der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsartikeln oder aus einem andern **a l l g e m e i n e n** Interesse erforderlich ist. Gewerbeinhaber, die Arbeiten am Sonntag vornehmen lassen, sind verpflichtet, vor Beginn dieser Arbeiten der Gewerbebehörde die Anzeige zu erstatten. Tritt die Notwendigkeit des Beginnes oder der Fortsetzung der Arbeiten erst am Sonntag ein, so muß die Anzeige spätestens am zweitfolgenden Tage der Gewerbebehörde erstattet werden.

In der Begründung des Gesetzentwurfes heißt es: Angesichts der dringenden Wünsche weiter Kreise der arbeitenden Bevölkerung, daß die Sonntagsarbeit auf das durch die herrschenden außergewöhnlichen Verhältnisse unbedingt gebotene Ausmaß beschränkt werde, sieht sich die Regierung nunmehr veranlaßt, einen weiteren Schritt in dieser Richtung zu unternehmen. Nach dem vorliegenden Entwurf sollen die Gesetze über die Sonntags- und Feiertagsruhe für das Produktionsgewerbe wieder in Kraft treten, allerdings mit jenen Ausnahmen, welche die Bedürfnisse des Staates und des Wirtschaftslebens gebieterisch fordern. Vor allem in jenen Betrieben, die mit **m i l i t ä r i s c h e n** Lieferungen betraut sind, in den Betrieben der **A p p r o b i s i o n i e r u n g s g e w e r b e**, endlich in jenen Betrieben, deren gesteigerte Leistungsfähigkeit heute im allgemeinen Interesse gelegen ist, kann die Einhaltung der Sonntagsruhe, so dringend ihre strenge Beobachtung gerade angesichts der **u n g ü n s t i g e n** Ernährungsverhältnisse in der gegenwärtigen Zeit wäre, leider nicht gefordert werden, sollen nicht wichtige Interessen des Staates, der Bedarfsdeckung unsrer Bevölkerung oder sonstige allgemeine Interessen schweren Schaden leiden. Als Folge dieser neuen Regelung der Sonntagsarbeit ergibt sich die Aufhebung der kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, RGW. Nr. 183, und der auf ihr beruhenden Ministerialverordnungen.